

ZBB 2000, 136

VerbrKrG § 7 Abs. 2 Satz 2

Fristwahrung durch wiederholten unverzüglichen Widerruf nach Verbraucherkreditgesetz bei fehlendem Zugang des zunächst fristgerechten, aber nicht zugegangenen Widerrufs

ZBB 2000, 137

OLG Dresden, Urt. v. 20.10.1999 – 8 U 2081/99 (rechtskräftig), ZIP 2000, 362

Leitsätze:

- 1. Die Darlegungs- und Beweislast für die Aushändigung der Widerrufsbelehrung und damit den Beginn der Widerrufsfrist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG trägt die andere Vertragspartei.**
- 2. Der rechtzeitig abgesandte, aber nicht zugegangene Widerruf nach dem Verbraucherkreditgesetz kann auch nach Ablauf der Wochenfrist wirksam wiederholt werden. Dies gilt jedenfalls für einen unverzüglich nach Kenntnisserlangung vom fehlenden Zugang des rechtzeitig abgesandten Widerrufs durch den Verbraucher vorgenommenen erneuten Widerruf.**